OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351739/2/Bm/TO

Datum:
Linz, 15. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 21.08.2025, GZ: SO-SHmR-23395, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21.08.2025, GZ: SO-SHmR-23395, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 11.07.2025 auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs für sich selbst sowie für die beiden Kinder gemäß §§ 20 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf mit Schreiben vom 15.07.2025 sowie vom 04.08.2025 im Rahmen der Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die näher bezeichneten erforderlichen Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen. In diesen Schreiben sei die Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

Die Bf habe der Behörde die geforderten Unterlagen nicht vollständig bzw. fristgerecht vorgelegt. Konkret seien die angeforderten Kontoauszüge nicht übermittelt worden. Da die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht vollständig bzw. nicht fristgemäß nachgekommen sei, fehle für eine inhaltliche Beurteilung die Entscheidungsgrundlage. Es sei sohin spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde und führte begründend aus, dass die geforderten Unterlagen vorgelegt worden seien. Weiters wurde auf ihre soziale Notlage hingewiesen.

I.3. Mit Schreiben vom 10.10.2025 hat die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 Grundrechtecharta entgegensteht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf hat mit Antrag vom 11.07.2025 bei der belangten Behörde Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG für sich selbst und für die beiden minderjährigen Kinder - der Sohn der Bf war zum Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig - beantragt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 15.07.2025 wurde die Bf im Rahmen der Mitwirkungspflicht ersucht, folgende Auskünfte binnen 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens zu erteilen:

- *aktuelle Bestätigung der Wohnbeihilfe*
- *Lohnzettel der Firma B__ vom Juni 2025 von C__ (war bis 13.06.2025 geringfügig bei der Firma angestellt.)*
- *aktuell gültige AMS-Betreuungsvereinbarung von C__ (Es wurde lediglich die erste Seite der AMS-Betreuungsvereinbarung übermittelt.)*
- *Nachweis über den Eingang der Unterhaltsleistungen für C__ (Laut vorgelegtem Beschluss des Bezirksgerichts Wels vom 19.10.2021 sollten Sie monatlich Kindesunterhalt in Höhe von € 285,00 für Ihren Sohn erhalten.)*
- *vollständige Scheidungsunterlagen inklusive Vereinbarungen bzgl. Ehegattenunterhalt (Sie haben lediglich die erste Seite der Scheidungsunterlagen bei der Behörde vorgelegt.)*
- *Nachweis über den tatsächlich ausbezahlten Ehegattenunterhalt (Laut 1. Seite Ihrer Scheidungsunterlagen vom 24.04.2025 sollten Sie einen monatlichen Ehegattenunterhalt in Höhe von € 141,00 erhalten. Auf den vorgelegten Kontoauszügen ist der Ehegattenunterhalt nicht ersichtlich.)*
- *aktueller Kontostand von D__ und von C__ (Auf den von Ihnen vorgelegten Kontoauszügen ist der aktuelle Kontostand nicht ersichtlich.)*
- *Finanzübersicht der Bank mit allen vorhandenen Produkten von D__ und C__*
- *falls vorhanden: Sparbücher / Sparkonten, Bausparverträge, Zusatzversicherungen (z.B. Lebensversicherung), Wertpapiere, Kfz-Zulassungsschein, Nachweise über sonstiges Einkommen und Vermögen, Nachweise über Grundbesitz und Immobilien im In- und Ausland*

Weiters wurde die Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde - sofern die Bf ihrer Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt - bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 04.08.2025 wurde der Bf Folgendes mitgeteilt:
Wie bereits in dem Schreiben vom 15.07.2025 ersichtlich ist, haben für die Bearbeitung des Antrages auf Sozialhilfe noch Unterlagen gefehlt. Sie wurden aufgefordert, diese binnen einer angemessenen Frist nachzureichen.
Sie haben Unterlagen nachgereicht.
Bei der Überprüfung dieser Unterlagen stellte sich nun heraus, dass diese immer noch nicht vollständig sind.
Bis spätestens 14 Tage ab Erhalt dieses Schreibens müssen Sie noch Folgendes nachreichen, da Ihr Antrag sonst zurückgewiesen wird:

- *Bestätigung über die Klage auf Kindesunterhalt beim Bezirksgericht Wels für C__ (Nachdem Ihr Sohn am 13.08.2025 volljährig wird, ist ab diesem Zeitpunkt das Bezirksgericht Wels und nicht mehr die Kinder- und Jugendhilfe für die Einbringung des Kindesunterhalts zuständig. Da Ihr Sohn bis dato noch nicht selbsterhaltungsfähig war, ist ab 13.08.2025 Klage auf Kindesunterhalt beim Bezirksgericht Wels zu stellen und die Bestätigung bei der Behörde bis spätestens zum 19.08.2025 vorzulegen.)*
- *vollständige Scheidungsunterlagen inklusive Vereinbarungen bzgl. Ehegattenunterhalt (Sie haben lediglich die erste Seite der Scheidungsunterlagen bei der Behörde vorgelegt.)*
- *Bestätigung über die Antragstellung auf Wohnbeihilfe (Laut vorgelegtem Schreiben des Landes Oö. vom 21.05.2025 wurde Ihnen die Wohnbeihilfe bis August 2025 zuerkannt. Es ist erneut ein Antrag auf Wohnbeihilfe zu stellen und eine diesbezügliche Bestätigung bei der Behörde vorzulegen.)*
- *Bestätigung über den Exekutionsantrag beim Bezirksgericht Wels hinsichtlich Ehegattenunterhalt (Nachdem Ihr Ex-Ehegatte den gerichtlich vereinbarten Ehegattenunterhalt nachweislich nicht zahlt, ist beim Bezirksgericht Wels ein Exekutionsantrag einzubringen. Eine diesbezügliche Bestätigung ist bei der Behörde vorzulegen.)*
- *AMS-Meldebestätigung von C__ (Ihr Sohn ist seit 17.07.2025 nicht mehr beim AMS arbeitslos gemeldet. Er hat sich umgehend wieder arbeitslos zu melden und die AMS-Meldebestätigung an die Behörde zu übermitteln.)*
- *aktueller Kontostand von D__ und von C__ (Auf den von Ihnen vorgelegten Kontoauszügen ist der aktuelle Kontostand wieder nicht ersichtlich.)*
- *Finanzübersicht der Bank mit allen vorhandenen Produkten von D__ und C__*
- *falls vorhanden: Sparkonto / Sparbücher, Bausparverträge, Wertpapiere, Lebensversicherung, Kfz-Zulassungsschein und Kaufvertrag / Gutachten über aktuellen Verkehrswert, Nachweise über sonstiges Einkommen und Vermögen, Nachweise über Grundbesitz und Immobilien im In- und Ausland*

Die von der Behörde geforderten Kontoauszüge von A__ und von C__, die den aktuellen Kontostand zeigen, sowie eine Finanzprodukteübersicht wurden wiederum nicht vorgelegt.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 21.08.2025 wurde der Antrag der Bf zurückgewiesen.
Mit der Beschwerde wurden keine weiteren Unterlagen vorgelegt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Akteninhalt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lautet:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Zurückweisung ihres Antrages wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Es ist daher zu prüfen, ob die Bf ihrer Mitwirkungspflicht entsprechend nachgekommen ist.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.
Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.
In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass die Bf trotz Aufforderung innerhalb der gewährten Frist nicht alle geforderten Unterlagen vorgelegt hat. Die Bf hat die geforderten Kontoauszüge nicht übermittelt. Auf der Umsatzliste des Kontos der Bf und der ihres Sohnes ist kein aktueller Kontostand ersichtlich.
Diese von der Behörde geforderten aktuellen Unterlagen über die finanzielle Situation der Bf und ihres Sohnes sind jedoch erforderlich, um im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht nur das Vorliegen einer Notlage, sondern insbesondere auch den zur Anwendung gelangenden Richtsatz sowie die Höhe allfälliger Einkommen sowie Leistungen Dritter zum Antragszeitpunkt ermitteln zu können. Sowohl das Schreiben vom 15.07.2025 als auch vom 04.08.2025 hat einen entsprechenden Hinweis im Sinne des § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist. Von der Bf wurden jedoch auch im Zuge des Beschwerdeverfahrens keinerlei Kontoauszüge vorgelegt.

Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung der Sozialhilfe ist die soziale

Notlage (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. SOHAG). Der Behörde war es jedoch nicht möglich, über das Vorliegen einer sozialen Notlage der Bf wie auch über die Höhe eines allfälligen Anspruchs auf Sozialhilfe eine Entscheidung zu treffen und wurde daher der Antrag der Bf zu Recht zurückgewiesen.

Die Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass sie jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann. Insbesondere bei Zurückweisung eines Antrages auf Gewährung von Sozialhilfe kann - auch um weitere finanzielle Nachteile zu vermeiden - unverzüglich ein neuer Antrag gestellt werden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsver-

folgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier